



Hauptstraße, 43  
4780 Sankt Vith

## AUSZUG AUS DEM PROTOKOLLBUCH DES STADTRATES

Sitzung vom 25. November 2015

Punkt Nr. 4 der Tagesordnung

---

<b>ANWESEND:</b>	Herr KRINGS, Herr GROMMES, Herr FELTEN, Herr HOFFMANN, Frau BAUMANN-ARNEMANN, Herr HANNEN, Herr KARTHÄUSER, Herr BONGARTZ, Herr WEISHAUPT, Frau KNAUF, Herr BERENS, Frau STOFFELS-LENZ, Frau KLAUSER, Frau ARIMONT-BEELDENS, Herr SOLHEID, Frau KESSELER-HEINEN, Herr GILSON und Frau PAASCH-KREINS, Frau OLY	Bürgermeister Schöffen
<b>ABWESEND:</b>	Frau THEODOR-SCHMITZ, Herr HALMES und Frau KALBUSCH-MERTES	Ratsmitglieder Generaldirektorin Ratsmitglieder

---

**Gegenstand:** Regelung zur Bezuschussung von Infrastrukturprojekten, die seitens anerkannter Vereinigungen ohne Gewinnerzielungsabsicht ausgeführt werden. Ergänzung des Beschlusses des Stadtrates vom 28.01.2015.

Der Stadtrat:

In Erwägung des Stadtratsbeschlusses vom 28. Januar 2015 über die Regelung zur Bezuschussung von Infrastrukturprojekten, die seitens anerkannter Vereinigungen ohne Gewinnerzielungsabsicht ausgeführt werden;

In Erwägung, dass dieser Stadtratsbeschluss ergänzt werden soll;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt: einstimmig

Für alle auf dem Gebiet der Gemeinde Sankt Vith anerkannten Vereinigungen ohne Gewinnerzielungsabsicht, die förderungswürdige Infrastrukturarbeiten in den Bereichen Sport, Kultur oder Jugendarbeit ausführen möchten, gilt nachstehende Regelung:

1. ein Infrastrukturprojekt wird seitens der Gemeinde ab dem Haushaltsjahr 2015 nur dann bezuschusst, wenn
  - 1.1. ein entsprechender Antrag seitens der anerkannten Gesellschaft ohne Gewinnerzielungsabsicht (VoG) vor dem 1. Oktober des dem Haushaltsjahr vorausgehenden Jahres an das Gemeindegremium gerichtet worden ist, damit über den Antrag im Rahmen der Haushaltsplanung beraten werden kann;
  - 1.2. diesem Antrag eine Akte beiliegt, die mindestens eine Planskizze mit Beschreibung, eine ausführliche Begründung über die Notwendigkeit des Projektes und eine realistische Kostenschätzung beinhaltet. Sofern das Projekt in mehreren Phasen verwirklicht werden soll, müssen die verschiedenen Phasen beschrieben werden.
2. ein Infrastrukturprojekt ist grundsätzlich nur dann bezuschussbar, wenn:
  - 2.1 das Projekt seitens der Deutschsprachigen Gemeinschaft bezuschusst wird;
  - 2.2 das Projekt dem Allgemeininteresse ausschließlich der Gemeinde Sankt Vith insgesamt oder einer Ortschaft dient;
3. als bezuschussbare Infrastrukturprojekte im Sinne dieser Regelung gelten ausschließlich:
  - 3.1 Neubauprojekte;
  - 3.2 Anbau- oder Umbauprojekte zur Erweiterung oder Änderung der bereits bestehenden Infrastruktur, wobei eine Bezuschussung dieser Projekte frühestens 10 Jahre nach der definitiven Abnahme der bestehenden, bereits beim Neubau von der Gemeinde bezuschussten Infrastruktur möglich ist;

3.3 Renovierungsmaßnahmen, die aus sicherheitstechnischen oder bautechnischen Gründen oder zur behindertengerechten Gestaltung der Infrastruktur dringend erforderlich sind.

3.4 Maßnahmen zur Verminderung der Umweltbelastung (Änderungen oder Ersatz von Heizungsanlagen oder Fenstern, Isolierung der Gebäude), ... sofern das Gebäude älter als 10 Jahre ist.

Ausgeschlossen von einer Bezuschussung im Rahmen der vorliegenden Regelung sind die gewöhnlichen Unterhaltsmaßnahmen, die man als „guter Familienvater/guter Verwalter“ durchführt beziehungsweise durchführen muss, so z.B. Anstricharbeiten innen und/oder außen, gewöhnliche Reparaturen...

4. Bei jedem Antrag entscheidet das Gemeindegremium beziehungsweise der Stadtrat prinzipiell über die Bezuschussbarkeit im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten.

5. Bei einer prinzipiell positiven Entscheidung des Gemeindegremiums beziehungsweise des Stadtrates erfolgt die Gewährung eines Gemeindegeldzuschusses nach folgendem Muster:

5.1 es wird vom Stadtrat zunächst die prinzipielle Zusage eines Zuschusses beschlossen;

5.2 die Höhe des Zuschusses beträgt maximal 50 % des nicht von der Deutschsprachigen Gemeinschaft bezuschussten Teiles und im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

5.3 die Höhe des Zuschusses beträgt maximal 60 % des nicht von der Deutschsprachigen Gemeinschaft bezuschussten Teiles, wenn es um Investitionen in rationellen Energiemaßnahmen geht. Zur Feststellung der rationellen Energienutzung beruft sich die Gemeinde auf die Kriterien des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 28.03.2013, beziehungsweise dessen Folgeerlasse.

5.4 die Höhe des Zuschusses beträgt maximal 100 % des nicht von der Deutschsprachigen Gemeinschaft bezuschussten Teiles der Materialkosten, wenn die Ausführung der Arbeiten durch die VoG in Eigenleistung erfolgt.

6. Die Auszahlung des Gemeindegeldzuschusses erfolgt:

6.1 Auf schriftlichen Antrag der VoG hin wird das Gemeindegremium ermächtigt, einen Vorschuss in Höhe von maximal 70 % der Gesamtsumme des geschätzten Gemeindegeldzuschusses nach Vorlage von beglaubigten Rechnungen auszuzahlen, um der VoG Liquidität zu gewähren.

6.2 Nach Abschluss der Arbeiten;

6.3 Nach Einreichung einer Akte mit Kopien aller beglaubigten Rechnungen betreffend dieses Projekt, wobei diese Rechnungen ausdrücklich auf dieses Projekt ausgestellt sein müssen. Der Projektautor und Antragsteller übernimmt die Verantwortung für die Korrektheit der ausgestellten Rechnungen, da bei Nachweis von Unregelmäßigkeiten die Verwaltungsratsmitglieder persönlich die Haftung dafür eingehen, den Zuschuss wieder an die Gemeinde zurückzuerstatten. Die Verwaltungsratsmitglieder einer antragstellenden Vereinigung übernehmen mit der Annahme des Zuschusses die vorliegende Bestimmung.

6.4 die definitive Berechnung und Auszahlung des Zuschusses erfolgt auf der Grundlage der vorgelegten annehmbaren Rechnungen, wobei der prinzipiell zugesagte Zuschuss auf den nicht von der Deutschsprachigen Gemeinschaft bezuschussten Anteil des Maximums des Zuschusses darstellt.

7. Das Gemeindegremium beziehungsweise der Stadtrat kann weitere Bedingungen betreffend die Nutzung des bezuschussten Projektes vor Gewährung des Zuschusses festlegen.

8. Im Falle einer Auflösung der VoG, des Verkaufs der bezuschussten Infrastruktur beziehungsweise der Übertragung des Erbpachtrechtes an eine Privatperson oder -gesellschaft wendet die Gemeinde die gleiche Regelung an wie die Deutschsprachige Gemeinschaft, d.h. den Artikel 25 des Dekretes zur Infrastruktur der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 18. März 2002.

9. Sollten insbesondere die gemäß Artikel 7 und 8 definierten Bedingungen nicht mehr erfüllt sein, behält sich die Gemeinde das Recht vor, die bereits ausgezahlten Zuschüsse zurückzufordern.

Für die Einhaltung dieser Verpflichtung haften die Mitglieder der verantwortlichen Verwaltungsgremien der VoG gegebenenfalls gesamtschuldnerisch.

NAMENS DES RATES:

Die Sekretärin:  
gez. H. OLY

Der Vorsitzter:  
gez. Ch. KRINGS

Die Generaldirektorin:

Für gleichlautenden Auszug:  
Sankt Vith, den 26. November 2015

Der Bürgermeister:

Helga OLY



A handwritten signature in blue ink, consisting of a large 'C' followed by a stylized 'K' and 'R'.

Christian KRINGS

